

# Standesrichtlinien

der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)  
vom 1. Mai 2003 / 1. Mai 2007 / 6. Mai 2013

## **Inhaltsübersicht**

	Seite
1. Geltungsbereich	3
2. Allgemeine Grundsätze	3
3. Sorgfalt und Verantwortung	4
4. Unabhängigkeit	4
5. Verschwiegenheit	4
6. Berufshaftpflicht	4
7. Werbung und Beziehung zwischen Berufsangehörigen	5
8. Honorare	5
9. Verstösse gegen die Standesrichtlinien	6
10. Inkrafttreten	6

## **Standesrichtlinien**

der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)  
vom 1. Mai 2003 / 1. Mai 2007 / 6. Mai 2013

Gestützt auf Art. 27, Abs. 1 lit. g) des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG, LGBl. 1993 Nr. 44) sowie Art. 6 Abs. 1 lit. g) der Geschäftsordnung vom 31. August 1994 (nachfolgend WPGO) erlässt die Plenarversammlung der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (nachfolgend "WPV") nachstehende Standesrichtlinien:

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Standesrichtlinien gelten für alle Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, welche im Sinne von Art. 25 Abs. 1 WPG bzw. Art. 1 Abs. 1 und 2 WPGO Mitglieder der WPV sind. Die von diesem Geltungsbereich erfassten Personen (sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts) und Unternehmen werden nachstehend "Berufsangehörige" genannt.
- 1.2 Die Standesrichtlinien gelten auch bei von Berufsangehörigen unternehmensintern oder an Dritte vergebenen Arbeiten. Sie dürfen nicht durch Einschaltung von Dritten umgangen werden.

### **2. Allgemeine Grundsätze**

- 2.1 Die Berufsangehörigen haben ihre Tätigkeit so auszuüben, dass das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt ist. Sie haben die ihnen anvertrauten Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen der geltenden Rechtsordnung nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Ansehen des Berufsstandes unvereinbar ist.
- 2.2 Übernimmt ein Berufsangehöriger Aufträge als Wirtschaftsprüfer, Sachverständiger, Prüfer gemäss Sorgfaltspflichtgesetz oder sonst Kraft seines Berufes und hat er dabei die Möglichkeit, Namen der Kunden, Intermediäre oder sonstigen Geschäftspartner des Geprüften oder Namen der wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften, Stiftungen, Treuhänderschaften und dergleichen aus dem Kundenportefeuille des Geprüften zu erfahren, dürfen er und die mit ihm verbundenen Unternehmungen und deren Organe keine Mandate des Geprüften oder Organfunktion in Gesellschaften, Stiftungen, Treuhänderschaften oder dergleichen, in die der Berufsangehörige im genannten Sinne Einblick hatte, übernehmen. Die Übernahme solcher Mandate und Funktionen ist jedoch mit schriftlicher Zustimmung des Geprüften jederzeit zulässig.
- 2.3 Die Berufsangehörigen fördern das Ansehen der WPV.

### **3. Sorgfalt und Verantwortung**

- 3.1 Die Berufsangehörigen beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die geltenden Rechtsvorschriften sowie die anerkannten fachlichen Regeln und Empfehlungen der WPV. Sie bilden sich im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich weiter, um ihre theoretischen Kenntnisse und ihre beruflichen Fertigkeiten und Wertmassstäbe auf einem ausreichend hohen Stand zu halten. Sie fördern die gezielte Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter und halten sich insbesondere an die von der WPV verabschiedete Weiterbildungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Die Berufsangehörigen können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiter einsetzen oder andere Sachverständige und Gutachter beiziehen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.
- 3.3 Vor der Annahme eines Auftrages prüfen die Berufsangehörigen sorgfältig und gewissenhaft, ob sie in der Lage sind, den Auftrag pflichtgemäss und sachverständig durchzuführen; ist dies nicht der Fall, so lehnen sie den Auftrag ab. Das jeweilige Auftragsverhältnis wird klar geregelt.

### **4. Unabhängigkeit**

- 4.1 Die Berufsangehörigen haben ihre Tätigkeit in Unabhängigkeit von Kunden oder Dritten auszuüben. Sie haben sich zu diesem Zweck jeder Bindung oder Handlung, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit und Unbefangenheit gefährdet oder gefährden könnte, zu enthalten. In diesem Zusammenhang besonders zu beachten sind die Bestimmungen der Art. 9b und 9c WPRG und der Richtlinien der WPV zur Unabhängigkeit bei der Durchführung von Abschlussprüfungen.

### **5. Verschwiegenheit**

- 5.1 Berufsangehörige sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten und die ihnen sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse ihrer Kunden gelegen ist, verpflichtet. Sie haben in gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach Massgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit. Berufsangehörige sind in zumutbarer Weise darum besorgt, dass auch ihre Mitarbeiter und/oder beigezogene Gutachter oder Sachverständige dieser Pflicht nachkommen.

5.2 Die Berufsangehörigen sind von dieser Verschwiegenheitspflicht befreit:

- bei ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers; falls Geheimnisinteressen Dritter betroffen sind, ist deren Einverständnis erforderlich;
- soweit Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts dies vorsehen.

## **6. Berufshaftpflicht**

6.1 Die Berufsangehörigen sind verpflichtet, zur Deckung von aus ihrer Tätigkeit entstehenden Schadenersatzansprüchen eine adäquate Haftpflichtversicherung aufrecht zu halten.

6.2 Die Mindestversicherungssumme hat in jedem Fall den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen (vgl. Art. 11 WPG).

## **7. Werbung und Beziehung zwischen Berufsangehörigen**

7.1 Berufsangehörige dürfen über ihre Dienstleistung und ihre Person informieren, soweit die Angaben sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und durch ein Interesse der Öffentlichkeit gerechtfertigt sind. Sie dürfen weder ihre Dienstleistung noch ihre Person reklamehaft herausstellen.

7.2 Berufsangehörige dürfen weder veranlassen noch dulden, dass Dritte für sie Werbung betreiben, die ihnen selbst verboten ist.

7.3 Die Berufsangehörigen anerkennen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten den freien und fairen Wettbewerb, ohne dabei das Ansehen anderer Berufsangehöriger und deren berechnete Interessen sowie das Ansehen der WPV und des Berufsstandes zu beeinträchtigen.

7.4 Berufsangehörige unterlassen die Abwerbung von Kunden anderer Berufsangehöriger.

7.5 Beim Umgang mit Medien legt sich der Berufsangehörige grösstmögliche Zurückhaltung auf. Soweit er eine Information der Medien für erforderlich erachtet, beschränkt er sich auf sachbezogene Mitteilungen und unterlässt alle abfälligen Bemerkungen über Berufskollegen oder über den Berufsstand als ganzes.

## **8. Honorare**

- 8.1. Die Berufsangehörigen beachten die von der Plenarversammlung der WPV verabschiedete Honorarrichtlinie bzw. die darin empfohlenen Richtsätze in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.2. Die Honorare für Abschlussprüfungen sind so zu bemessen, dass sie nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt werden. Sie dürfen an keinerlei Bedingungen geknüpft werden.

## **9. Verstösse gegen die Standesrichtlinien**

- 9.1 Berufsangehörige, welche schuldhaft die Pflichten ihres Berufes verletzen oder durch ihr berufliches Verhalten das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigen, begehen ein Disziplinarvergehen. Ebenso begeht ein Berufsangehöriger durch ausserberufliches Verhalten ein Disziplinarvergehen, wenn das Verhalten geeignet ist, die Vertrauenswürdigkeit des Berufsangehörigen erheblich zu beeinträchtigen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Standesrichtlinien wurden von der Plenarversammlung der WPV am 16. April 2003 genehmigt und auf den 1. Mai 2003 in Kraft gesetzt. Ihre Revision wurde von der Plenarversammlung der WPV am 6. Mai 2013 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

### **Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung**

Der Präsident:

Dr. Peter Hemmerle

Ein Vorstandsmitglied:

Herbert Bischof